

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 18 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80), des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist sowie des § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 178), hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in seiner Sitzung am 05.08.2010 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1.
Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, - wegen und -plätzen der Gemeinde Saalfelder Höhe* innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
2.
Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

1.
Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Saalfelder Höhe.
2.
Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
3.
Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 - a.) Aufgrabungen,
 - b.) Verlegung privater Leitungen,
 - c.) Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und Geräten, Fahnenstangen,
 - d.) Lagerung von Materialien und Maschinen aller Art,
 - e.) Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 - f.) Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 - g.) Licht-, Luft- und Einwurfsschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
 - h.) Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - i.) Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
4.
Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
5.
Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

6.

Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

1.

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

2.

Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

3.

Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

1.

Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

2.

Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

3.

Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilen.

4.

Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1.

Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- a.) Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- b.) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
- c.) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und in der Regel eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.
- d.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;

- e.) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
- f.) Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen und den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
- g.) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- h.) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
- i.) die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
- j.) historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

2.

Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

3.

Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

1.

Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straße zu sorgen.

2.

Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

1.

Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde, dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

2.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

3.

Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

1.

Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

2.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.

Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber allen Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

3.

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

4.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1.

Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

2.

Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

3.

Werden nach der Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

1.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Fernstraßengesetz

b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

2.

Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

3.

Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderlich Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

2.

Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2002 außer Kraft.

* Ortsteile der Gemeinde Saalfelder Höhe sind:

Bernsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf, Eyba, Kleingeschwenda mit Hoheneiche und Hühnerschenke und Karlshaus und Thomas-Müntzer-Siedlung, Lositz -Jehmichen, Reschwitz mit Knobelsdorf, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf

Saalfelder Höhe , den 28.09.2010
Gemeinde Saalfelder Höhe

- DS -

Peter
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungsgebühren

(Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung)

I.

Kreuzungen und Längsverlegungen ober- und unterirdischer **Leitungen**, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderliche Masten

je Anlage 6,00 €/Tag
Die Mindestgebühr beträgt
10,00 €

Das Verlegen von Versorgungsleitungen einschl. Abwasserbeseitigungsleitungen, soweit es den Gemeingebrauch nicht nur vorübergehend beeinträchtigt:

4,00 €/Monat
Die Mindestgebühr beträgt
10,00 €

Das Verlegen aller übrigen Leitungen

a) als Rohrleitungen

- mit einem Durchmesser bis 100 mm

6,00 €/Monat

- mit einem Durchmesser über 100 mm

7,50 €/Monat

b) soweit sie keine Rohrleitungen sind je 100 mm Länge

7,50 €/Monat

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

II.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²

- unbefristet

10 €/Jahr

- befristet

3 €/Woche

über 0,4 m²

- unbefristet

51 €/Jahr

- befristet

10 €/Woche

III.

Masten außerhalb einer Nutzung gem.Pkt. I

- unbefristet

51 €/Jahr

- befristet

5 €/Woche

IV.

Gerüste

Aufstellen von Baugerüsten

a.) bis zu 10 m Frontlänge

* bis zu 1 Woche

5 €

* bis zu 2 Wochen

10 €

* bis zu 3 Wochen

12 €

* bis zu 4 Wochen

14 €

* bis zu 5 Wochen

17 €

* bis zu 6 Wochen

20 €

* bis zu 7 Wochen

23 €

* bis zu 8 Wochen

26 €

- für jeden weiteren Monat

15 €

b.) über 10 m Frontlänge

* bis zu 1 Woche

8 €

* bis zu 2 Wochen

13 €

* bis zu 4 Wochen

25 €

* bis zu 6 Wochen

38 €

* bis zu 8 Wochen

51 €

- für jeden weiteren Monat

25 €

V.

Bauzäune und Zäune

Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten sowie Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun auf Straßen, Gehwegen und Plätzen je m² beanspruchter Verkehrsfläche:

1,00 €/m² und Monat
Die Mindestgebühr 5,00 €.

VI.

Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauernd gelagert werden (und nicht unter Nr. V fällt)
je m² beanspruchte Verkehrsfläche

0,30 €/m² und Tag
Die beträgt Mindestgebühr 5,00 €

VII.

Überfahren von Gehwegen pro in Anspruch genommene Fläche

- bis zu 10 m²
- über 10 m² bis zu 20 m²
- über 20 m² bis zu 50 m²
- über 50 m² bis zu 100 m²
- über 100 m²

10 €/Woche
20 €/Woche
51 €/Woche
102 €/Woche
256 €/Woche

VIII.

Aufgrabungen aller Art

pro laufender Meter

1 €/Tag

IX.

Plakate

- Anbringen von Plakaten an gemeindlichen Info-Tafeln
- für gewerbliche Zwecke bei Lichtmastenwerbung

kostenfrei
je Plakat/Tag: 0,50 €
Die Mindestgebühr beträgt 5,00 € .

- für nicht gewerbliche Zwecke bei Lichtmastenwerbung

je angefangene 50 Stück: 1,50 €/Tag
Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

X.

Verkaufswagen, Imbisswagen, Verlosungs-, Rundfahrgeschäfte sowie ambulante Rundfahrgeschäfte und Festzelte

- ambulante Einzelverkaufsstände (Verkauf von Waren wie Modeschmuck, Neuheiten u.a.):
- Imbiß, Ausschank
- Fahrgeschäfte
- Ausschank, Verkauf in Festzelten
- sonstige

5,00 €/Tag
5,00 €/Tag
5,00 €/Tag
5,00 €/Tag
2,50 €/Tag

Werden diese von Vereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt/betrieben, entfallen die Gebühren

XI.

Bauliche Anlagen

Warenautomaten, die auf gemeindlichem Grund stehen bzw. an gemeindlichen Gebäuden befestigt sind (z.B. Süßigkeiten, Zigarettenautomaten)

20 €/Monat

XII.

Gewerbliche Veranstaltungen

Ausstellungswagen

50 €/Woche

Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien
(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast-
wirtschaft oder Schankwirtschaft):

kostenfrei

**Ausstellungsstände und -gegenstände vor
Geschäften**

kostenfrei

sonstige gewerbliche Veranstaltungen

5 €/Woche

XIII.

übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO

Motorsportliche Veranstaltungen gem.

§ 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrs-
beschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung

100 €/Tag

Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum
auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke

25 €/Tag

Aufstellung von Plakatträgern

mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche
gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch
Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen
zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;
je Plakatständer

0,30 €/angefangene Woche

Informationsstände

je Stand

3 €/Tag und Stand

für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die
im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann
die Gebühr um 50 % ermäßigt werden

Fahnenmasten, Transparente u. a.

1 € / Tag und Stück

freistehende Schaustelleinrichtungen

(Vitrinen usw.)

1,50 €/Tag und Stück

Aufstellen von Müllboxen:

30,00 € jährlich pro Box/Jahr

Aufstellen von Containern für Wertstoffe,

Kleidersammlungen usw.

120,00 €/Jahr und Standplatz

XIV.

Sonstige erlaubnispflichtige Inanspruchnahme öffentlicher

Verkehrsflächen, die nicht unter Punkt I. bis XIII. erfasst sind:

- auf Gehwegen und Plätzen, je beanspruchter m² Verkehrsfläche

1,00 €/Tag

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €/Tag.

- auf Straßen

je m² beanspruchter Verkehrsfläche

2,00 €/Tag

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €/Tag.

XV.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage vom 15.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Saalfelder Höhe, den 15.11.2003

Peter
Bürgermeister

DS

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vom 17.10.2003 wurde die vorliegende Satzung genehmigt.

Peter
Bürgermeister